Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2664.) Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben die in der Provinz Preußen bestehenden Vorschriften über das Elementar-Schulwesen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums über das Elementar-Schulwesen in der genannten Provinz, was folgt:

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

§. 1.

Jedes Kind, welchem seine Aeltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§. 2.

Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33.) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Dispensation vom Schulbesuch.

§. 3.

Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnort des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

Schulversäumnisse.

§. 4.

Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Aeltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1846.

des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Aeltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5.

Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Aeltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagsschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

§. 6.

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218. §. 1.), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218. §. 4.), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7.

Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8.

§. 8.

Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9.

Neben-Beschäftigungen.

Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

§. 10.

Züchtigungs-Recht.

Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen älterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maaßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 11.

Urlaub.

Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor, und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspektor zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem ertheilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation ertheilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspektor.

§. 12.

Besoldung. Erste Lehrer auf dem Lande 2c.

Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

1) freie Wohnung;
2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
3) ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4) einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
5) die nöthigen Wirthschaftslokale;
6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;

 7) zwölf

7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8) Funfzig Thaler baar Geld.

§. 13.

Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesammtwerthe die im §. 12. normirten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§. 14.

Zweite Lehrer auf dem Lande.

Der zweite, dritte ꝛc. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:
1) freie Wohnung;
2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3) sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§. 15.

Lehrer in den Städten.

Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:
1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder Statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
2) der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

§. 16.

Freiheiten der Lehrer.

Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

§. 17.

Festsetzung der Lehrer-Gehalte.

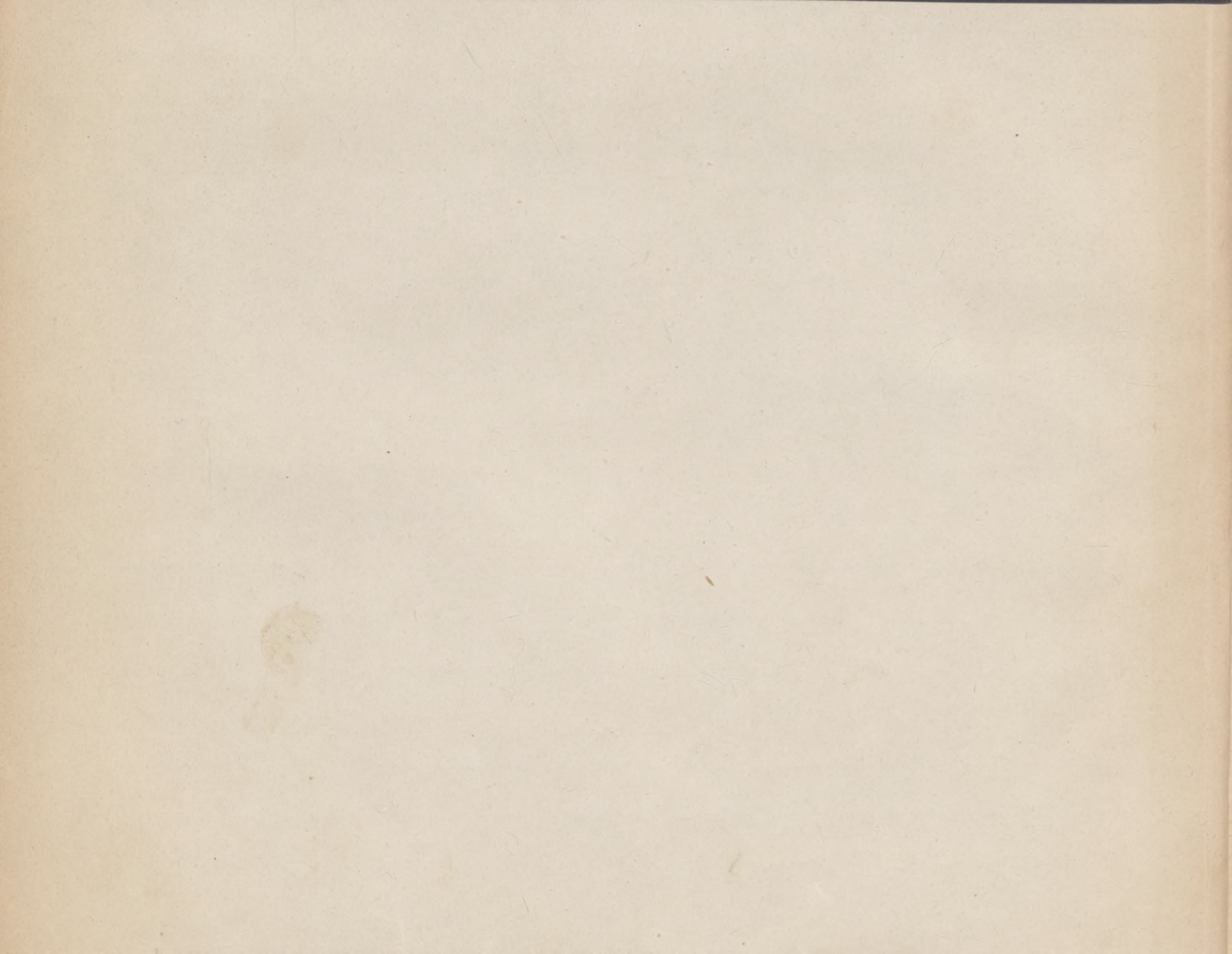
Die in den §§. 12—16. festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht verringert werden; wo

ad §24 der Schulordn. v. 11 Dec. 1845.

Es ist öfter der Fall, daß Lehrern (namentlich den verheiratheten) von der Schulbehörde Brennholz auch für ihre Wirthschaftsbedürfnisse bewilligt worden u. dadurch die Frage, ob dieses Holz auch zu dem nach §45 N. 5 [illegible] von Schulen zu überlassenden Holzquantum zu rechnen sei. Schon in den Jahren 1850/51 haben darüber zwischen dem Min. d. geistl. Ang. (das die Frage bejahte) u. dem Fin. Min. (das sie verneinte) in Veranlassung eines im Reg. Bez. Gumbinnen vorgekommenen Specialfalles Verhandlungen stattgefunden, welche jedoch zu keinem Ergebniß [illegible] als zu der Verf. des Min. d. Fin. v. 14 u. des Min. d. geistl. Ang. v. 24 Januar 1851 führten, durch welche die Reg. zu Gumbinnen [illegible] angewiesen wurde, in derartigen Fällen an die bet. Ministerien zu berichten (Acta gen. Holzlieferung IX. 5b vol. 2 fol. 293–297. II 22643/50 [illegible] 1852)

In neuester Zeit ist im Reg. Bez. Königsberg ein gleicher Fall ein[illegible], der zu einem [illegible] führte, in welchem [illegible] durch die Ct. Verf. (1877) des [illegible] Koenigsberg v. 31 Mai 1875 [illegible] auch das Holz zu den Wirthschaftsbedürfnissen des Lehrers [illegible]. Es [illegible] nicht [illegible] die [illegible] von der Ct. Reg., [illegible] aufgenommen. In der Bewilligung [illegible] nicht einen Beschluß der [illegible], die die Schulbehörde nach §17 der Schulordn. [illegible] nicht [illegible] einer Änderung des in §§ 12–16 [illegible] Grundsatz [illegible], zu der §17 die Schulbehörde nicht [illegible]. In dem Falle können §45 N. 5 nicht zur [illegible] kommen, weil [illegible] die dazu erforderlichen [illegible] nach §12–14 [illegible] werden könnten.

Die Reg. ist dagegen der Ansicht, daß die Reg. nach §38 der Reg. Instr. v. 23 Octob. 1817 zur Errichtung neuer Lehrerstellen [illegible] einem verheiratheten Lehrer nach §17 der Schulordn. [illegible] Wirthschaftsbedürfnisse nicht Brennholz zu bewilligen. – Es ist daraus Veranlassung genommen worden, die Verf. v. 14 Januar 1851 durch Reg. Danzig, Gumbinnen, Königsberg u. Marienwerder mitzutheilen, [illegible]. – II 14440/77 [illegible].



wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann Statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

§. 18.

Gehalts-nachweisung.

Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte, genaue Nachweisung seiner sämmtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

§. 19.

Anzugskosten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 40.) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20.

Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

§. 21.

Kündigung.

Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

§. 22.

Auseinandersetzung.

Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 822—831. und des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 205. auseinanderzusetzen.

§. 23.

Wittwen- u. Waisenkassen.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 24.

Sterbe-Quartal. Gnadenmonat.

a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des

des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht Statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maaßgabe der im §. 22. angeführten Vorschriften getheilt.

§. 25.

Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

§. 26.

Pensionirung.

Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thaler betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20sten Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12—15. festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14., in Städten die im §. 15. festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

§. 27.

Amts-Entsetzung.

Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

A. Auf dem Lande.

§. 28.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

§. 29.

1) Schul-Patron.

Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleich-

gleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30.

Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28. und 29. zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Betheiligung der einzelnen Gutsherren, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Gutsherren des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

§. 31.

2. Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmale verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32.

Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der

der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3) die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

§. 33.

3. Pfarrer.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule.

§. 34.

4. Kreisschul-Inspektoren.

Die Schulvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzen der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35.

In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besondern Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 216. §. 6. und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

§. 36.

B. Schulaufsicht in den Städten.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

§. 37.

C. Regierungen.

Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:
1) die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei

Daß die Vertretung der Schulgemeinde in Bausachen durch den Schulvorstand genüge, ist [von] der Königl. Obertribunal angenommen

durch Erkenntniß v. 19 Januar 1858 (Entsch. Bd. 37 pag. 312 ff., 4 Senat) Der Schulvorstand hatte über den Bau des Schulhauses

mit B., der ihn in Angriff genommen hatte, contrahirt. [illegible] daß die [illegible] an

durch Erkenntniß v. 17 Septbr 1858 (Entsch. Bd 30 pag 231 ff 1 Senat) Der [illegible] Schulvorstand hatte gegen die Gemeinde auf die Anerkennung geklagt, daß sie von [illegible] die [illegible] Beitrag zu [illegible] geklagt.

Das Gegentheil ist angenommen durch Erkenntniß des 1 Senats v. 5 Juni 1871 i. S. Peters c. Methow (Acta gen. Schulsachen IX. 5c vol. 2 fol. 240 ff) Dieser hatte auf ~~[illegible]~~ verlangt, daß die Gemeinde verurtheilt werde, ihm [illegible] [illegible] der Kosten zu erstatten

Der Schluß des § 38 betreffend die Schulen usw. bezog nicht nur den [illegible] der [illegible] auf welchen die ihnen bisher aus kirchlichen Mitteln gereichte Beiträge beruhen [illegible] OG Entsch. v. 5 Juli 1861

Die Kirche zu N. zahlte seit 1826 jährlich 42 fl. zur Besoldung des bei der Schule in N. angestellten Lehrers [illegible]. In dem [illegible] de 1858 wurde diese 42 fl. vom Etat abgesetzt. Die politische Gemeinde N. mußte sie tragen, so weit sie nicht durch [illegible] Schulbeiträge gedeckt würden. Die politische Gemeinde N. klagte gegen die Kirche auf Fortzahlung der 42 fl. Die Klage wurde [illegible] abgewiesen weil die politische Gem. nicht einen die Kirche verpflichtenden Spezialtitel nachgewiesen habe

Die vom [illegible] Min. u. vom Min. der geistl. Ang. gemeinschaftlich an die 4 [illegible] erlassene Cirk. vom 29 März 1877 II 19289/76 (Arch. gen. II C. 12 [illegible] vol 2 fol. 216 u 219) stellt den Grundsatz fest, daß die Schullasten der §§ 38 ff. gemeinsam sind, auf welche zu Gunsten der [illegible] der [illegible] Juli 18 Gesetz Samml. Jahrg 1822 pag 183 [illegible] Anwendung findet.

bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetzlich nothwendig ist;

3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule betheiligt sind:

4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

§. 38.

IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen.

Besondere Stiftungen u. Leistungen.

Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39.

Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, sofern nicht eine andere Art der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

§. 40.

Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, der Antheil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt, und in jeder Gemeinde für sich nach §. 39. aufgebracht. Bei Regulirung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§. 55. bis 62. zur Anwendung.

§. 41.

Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbetheiligung der andern Ortschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide, oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallfütterung für das Vieh, sowie für den

Platz

Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maaßgabe des §. 39. zu entschädigen.

§. 42.

Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Order vom 14. Juli 1836. (Gesetzsammlung pro 1836. Seite 208.), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

§. 43.

Schulgeld.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Aeltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

§. 44.

Leistungen der Gutsherren.

Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.

§. 45.

In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der §. 44. ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerth des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.

2) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirthschaftlicher Benutzung ganz oder

oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

3) Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, in soweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.

4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.

5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.

6) Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§. 46.

Wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen im §. 45. unter 5. und 6. für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§. 47.

Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44. und 45. obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 48.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 49.

Schulen der Juden.

Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen.

§. 50.

Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben, sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden,

1) wenn

1) wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
2) oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde nur auf beschwerlichen oder gefahrvollen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

§. 51.

Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die betheiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zn vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

1) der im Amte befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Ausfall, welchen derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämmtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen;
2) nach erfolgter Auseinandersetzung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihülfe ihres Gutsherrn aufzubringen;
3) die Lehrerstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulirung des Lehrergehalts die in den §§. 12. und folgenden festgesetzte geringste Einnahme behalten;
4) Für das Schulbedürfniß der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule genügend gesorgt werden;
5) Der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungetheilt, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen steht den Betheiligten der Rechtsweg nur in soweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund spezieller Rechtstitel gefordert wird.

§. 52.

Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.

Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann, außer dem Falle des §. 53., nur durch einen von der Regierung bestätigten Vertrag der betheiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

§. 53.

Kann aber das Schulbedürfniß einer Gemeinde nicht anders als durch Anschluß an eine andere bereits bestehende Schule befriedigt werden, so ist die Regierung befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen,

1) daß

Zu M. befand sich eine Schule, zu der die adligen Güter N. N. u. O. u. d. [illegible] P. gehörten. Die Reg. [illegible] Schulabtheilung [illegible] eine neue Schule in P. an, zu der jetzt auch die Güter N. u. O. eingeschult. Der Besitzer von N. u. O. sollte antheilig mit den [illegible] das nöthige Bau- u. Brennholz für die den Schulvorstand hergeben. Er klagt dagegen [illegible]. Das Ob. Trib. ordnet [illegible] Sent. v. 14 Mai 1860 [illegible]. Das Bauholz [illegible] Beweisaufnahme (darüber, daß der Gutsherr observanzmäßig von Hergabe des Bauholzes befreit sei. § 44) an. [illegible] des Brennholzes u. des Schulwagens [illegible] der Klage.

Zur Hergabe des Bauholzes sei nach § 44 jeder Gutsbesitzer ([illegible] als Einsassen) verpflichtet, [illegible] observanzmäßig davon befreit sei. Kläger habe eine solche Observanz behauptet u. unter Beweis gestellt. Dieser Beweis müsse also erhoben werden.

Zu Brennholz u. Schulwagen sei zunächst nur [illegible], nicht aber der [illegible] Gutsbesitzer verpflichtet [illegible] sei dazu [illegible] verpflichtet [illegible] dazu [illegible] (§ 45. 46) Die neue Schulordnung [illegible] (§ 54). — Entsch. Bd. 45 pag. 313 [illegible] pag. 3201.

ad § 54 [illegible] v. 23 Januar 1873 haben sich der [illegible] u. der [illegible] dahin ausgesprochen

daß, wenn [illegible] Schulen, zu denen [illegible] der [illegible] gehören, [illegible] dahin [illegible] habe, daß [illegible] den ganzen [illegible] diese [illegible] bis dahin [illegible] Contribuent [illegible] so daß, wenn eine [illegible] der Lehrer [illegible] der [illegible] nach der Regel des § 47 gemeinsam [illegible] u. den übrigen Gutsherrn aufzubringen bleibe. (Actu gen. [illegible] IX 5 b vol 6 fol. 332.333. II 1278/73)

Im [illegible] haben sich [illegible] per [illegible] v. 4 April 1873 dahin ausgesprochen

daß die §§ 44–47 in allen Fällen [illegible] sind, in denen eine [illegible] der Schule aus anderen Gründen als [illegible] [illegible] Gutsherrn [illegible] geworden [illegible] die §§ 44–47 lediglich dann Anwendung finden, wenn [illegible] der [illegible] gebildeten Schulgemeinde die [illegible] der Schule nöthig [illegible] habe. Der § 57 [illegible] der Lehrer [illegible] (ibid fol. 335 II 8252/73)

Letztere [illegible] ist auch judic. vom Tribunal zu Königsberg in 2 Sachen [illegible] v. 6 Mai 1873 angenommen. In die 3 [illegible] sind die [illegible] (ibid. fol. 405. 406.)

Zu den domainen [illegible] gehört ein Areal v. circa 30 Hufen, welches der König Stanislaus August von Polen mittelst Privilegiums v. 29 Februar 1768 den [illegible] des kleinen Marienburger Werders für einen Kaufpreis v. 4800 fl. u. Übernahme eines [illegible] jährlich 100 fl. zu Eigenthumsrechten verliehen hatte. Die [illegible] gab dieses Grundstück an [illegible] mittelst Vertrags v. 22 Mai 1809 in [illegible] für einen von [illegible] an die [illegible] zu zahlenden Canon, außer dem [illegible] zu zahlenden [illegible] v. 100 fl. übernahm. In den Jahren 1841–1845 errichtete [illegible] auf diesem Areal die Colonie Lindenwald, indem er von den 30 Hufen etwa 10 Hufen an die Colonisten in Erbpacht gab, die übrigen 20 Hufen aber für sich zu einer ländlichen Besitzung einrichtete.

Es fragte sich nun ob Grundherr im Sinne des §§ 56. 58. 65 der Schulordnung anzusehen sei, ob [illegible]. Die [illegible] v. 3 Januar 1859 u. 2 [illegible] v. 20 (der Colonie) Februar 1860 haben angenommen, [illegible]

1) könne [illegible] Grundherr genannt werden. Es sei

2) Gutsherr nur eine Species von Grundherr. Folglich bleibt

3) [illegible] § 65 [illegible] der [illegible] Gutsherr sei. Das [illegible] v. 8 Febr. 1861 [illegible] das Gegentheil an. [illegible]

ad 1 [illegible] daß das Gesetz v. 2 März 1850 (§ 2. 3 [illegible] Aufhebung des Erbpachts) in den [illegible], welche die Schulordnung dem Gutsherrn resp. Grundherrn auferlegt, nichts ändert. [illegible] in dem rechtlichen [illegible] des Erbpachtscanons [illegible] (§ 5 des Ges. v. 2 März 1850) [illegible] Erbpacht [illegible] genannt werden können. [illegible] zu den Colonisten [illegible] v. 14 Aug. 1856 u. 14 [illegible] 1857 [illegible] gründet. [illegible] den Canon, von den Colonisten erhalten habe. [illegible] der Colonisten gegenüber [illegible] Grundherr.

ad 2 könne zugegeben werden, daß das allg. LR. die Ausdr. Gutsherr u. Grundherr [illegible] gebrauche. Die Schulordnung aber [illegible]

[illegible]

ad § 54 der Schulordn. v. 11 Decbr 1845

Im Vorw. dorfe P. besteht keine Schule, da der auf die adeligen Güter L. u. W. gehören. Ihr Brennholzbedarf beträgt jährlich 10 Klaf-
ter u. wurde ganz vom Staat gedeckt. Im Jahre 1860 wurde ein neues Schulhaus gebaut u. der Brennbedarf desselben auf 13½ Klafter
festgestellt, ohne daß Brennholz Grundherren oder Ablösungspflichten zu der Schule in P. erwähnt zugeschlagen worden. Das Erk. d. k. Obtrib. v. 8 No-
vember 1865 (Erkennt. des OT. Bd. 56 pag 351) zeigt auch, daß das Plus der 3½ Klaftern gemeinsam vom Staate u. den Gutsherren v. L. u. W. nach Ver-
hältniß der Haushaltungen aufgebracht werden muß

In S. F. c. Feyerabend i. Conf. (acta Königsberg I. 4 Kirchsp. ... vom 4. II 11320/77) hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 22 Januar
1877 ausgeführt, daß unter dem „vermittelten Localschulbezirk" nur ein durch vermittelte Räumlichkeiten bedingter zu verstehen sei

Vide ad § 5



1) daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und
2) daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im §. 40. bestimmten Verhältnisse vertheilt werden.

§. 54.

Errichtung neuer Schulen.

Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Betheiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren. Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schul-Ordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirke die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfniß die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirk gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§. 44—47. für das erweiterte Bedürfniß zu sorgen haben.

§. 55.

Anwohner auf gutsherrlichem Lande.

Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§. 56.

Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

§. 57.

Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schulpatron einerseits und dem Grundherrn als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Regierung bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Theiles genau festsetzt.

§. 58.

Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Regierungen befugt, den

den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maaßgabe des §. 53. den Umfang der Leistungen festzusetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundherrn an die Ortsschule zu entrichten sind.

§. 59.

Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfniß anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältniß auf eine neue Reihe von Jahren regulirt.

§. 60.

Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Die von dem Grundherrn zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

§. 61.

In Ansehung derjenigen, außerhalb des Gemeindebezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolgt.

§. 62.

Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein, oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer, oder einer neuen Regulirung der Lehrergehalte, so soll über das Verhältniß der Anwohner zu der Schule nach Maaßgabe der §§. 59—60. nähere Bestimmung getroffen werden.

§. 63.

Kolonieen, neue Gemeinden.

In neu angelegten Kolonieen oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§. 64.

Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine, zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung und in deren Ermangelung durch Verfügung der Regierung bewirkt werden.

§. 65.

Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungs-

ad § 43 der Schulordnung v. 11 Decbr 1845

Was heißt „arme Eltern“? heißt es Eltern, die der öffentl. Armenpflege verfallen sind oder heißt es Eltern, welche ohne dieser verfallen zu sein, bei ungewöhnlicher Entrichtung des Schulgeldes [illegible] exponirt sind?

Die bei Emanation der Schulordnung bestehende Armengesetzgebung zählte das Schulgeld zu denjenigen nothwendigen Bedürfnissen der Eltern, für deren Befriedigung der zu ihrer (der Eltern) Unterstützung verpflichtete Armenverband zu sorgen habe. Die neuere Armengesetzgebung (von 1870 ff.) thut dies nicht

ad § 44

Observanzen, welche sich für Reparaturbauten gebildet haben, sind nicht für Neubauten maßgebend

Erk. des Ober Trib. v. 12 Januar 1857. Entsch. Bd. 35 pag 139

Dies wird dahin modificirt, daß es in jedem einzelnen Falle von den ihn begleitenden thatsächlichen Umständen (Beschaffenheit der Handlungen der Betheiligten, individuellen dabei mitwirkenden Verhältnissen etc.) abhänge, ob eine Observanz, welche sich für Reparaturbauten gebildet habe, auch als für Neubauten maßgebend anzusehen sei

Präj. Nr. 2735 v. 5 Febr 1864. Entsch. Bd. 52 pag 248

Observanzen können sich nicht blos durch Handlungen Dritter, sondern auch durch Handlungen des Berechtigten selbst bilden. Der Grundsatz des Präj. Nr 2735 wird übrigens neuerdings festgehalten

Erk. des Obertrib. v. 1 März 1875 i. S. Kerbkowski c. Fiscus acta Danzig Schulbausachen T. 11 Nr 4 vol 4 Nr II 4447/76.

Die den Gutsherrn nach § 44 der Schulordn. v. 11 Decbr 1845 obliegenden Verbindlichkeiten sind nicht durch das Gesetz v. 2 März 1850 aufgehoben (Plenar Erk v. 13 Octbr 1862 ad § 36. IV. 12 [illegible] zunächst die Provinz Po[sen] betr.)

Erk. des Ob. Trib. v. 14 März 1860. Entsch. Bd. 45 pag 313

Dem Fiscus ~~[illegible]~~ von den ihm nach §§ 44. 45 obliegenden Lasten befreiende Observanzen können sich ebenso durch Handlungen vor, als durch Handlungen nach Emanation der Schulordn. v. 11 Decbr 1845 bilden.

Erk. des Ob. Trib. v. 24 April 1868. — acta gen. Schulsachen IX. 5b. vol 5 fol 315 ff.

ad § 44 der Schulordnung v. 11 Decbr 1845

In einer Verwaltungsstreitsache A. Krefft u. Cons. zu Deckow c/a Fitzau (Verwaltungsblatt der Reg. Danzig pro 1878 № 4 der Verwaltungsstreitsachen des Jahres) die jedoch nicht zur Entscheidung des Ob. Verw. Ger. in 3 Inst. gelangt ist, ist durch die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen 1 Inst. (des Kreisausschusses Carthaus v. 16 Mai 1878) u. 2 Inst. (des Bezirksverwaltungsgerichts Danzig v. 23 Octbr 1878) angenommen

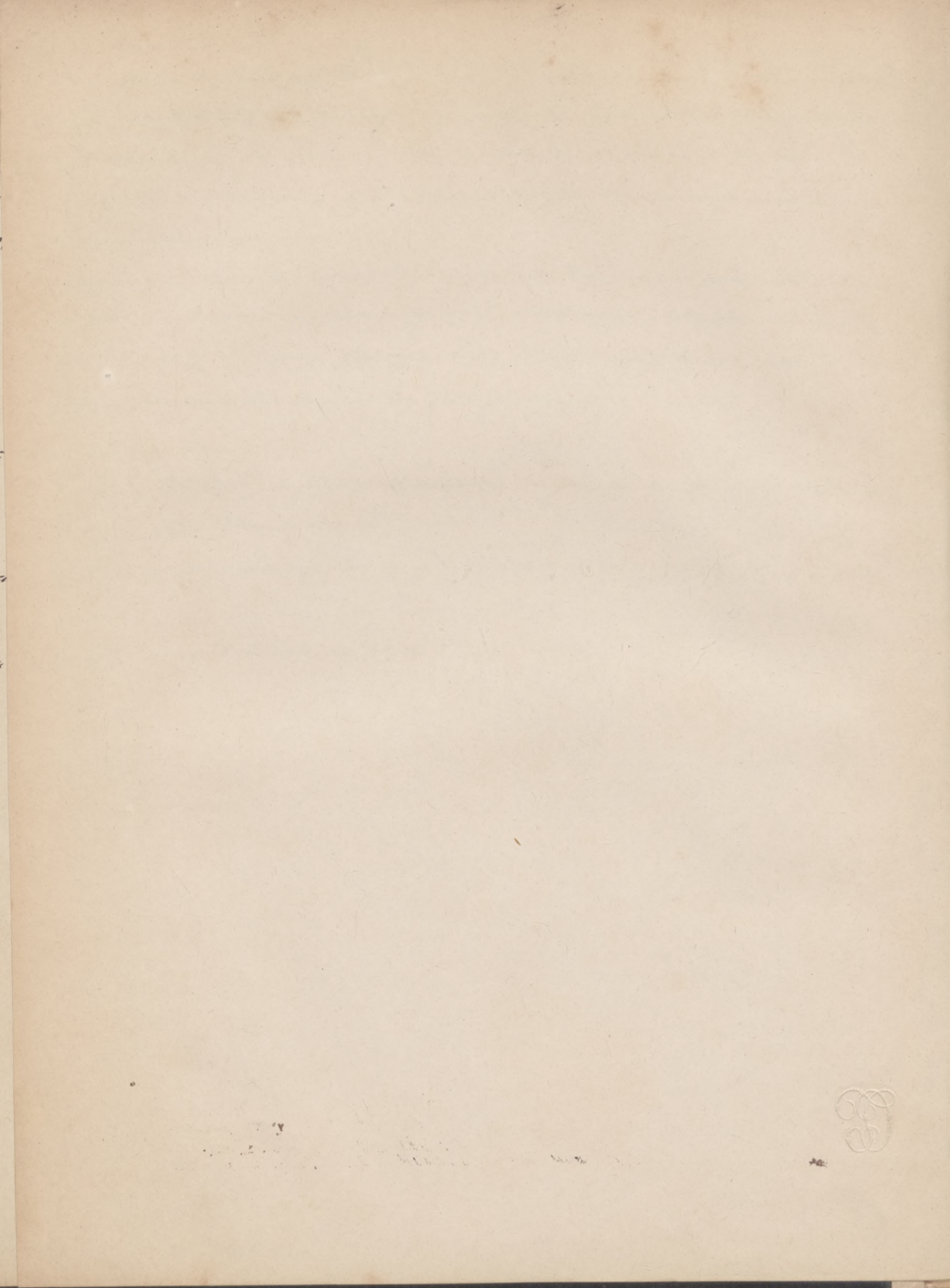
dass, wenn ein Rittergut (Gutsbezirk) als solches durch Parzellirung aufgelöst wird u. die aus ihm gebildeten Parzellen als ländliche Grundstücke anderen Gemeindebezirken einverleibt werden, damit eo ipso diejenigen öffentlichen Lasten in Fortfall kommen, welche in der bisherigen Rechtsverfassung beruhend, dem Rittergute oblagen

u. damit insbesondere auch

die in der Schulordnung begründeten Verpflichtungen der Gutsherrn resp. Grundherrn erlöschen, welche dem aufgelösten Rittergute oblagen.

cf acta I. 11 Rechtsprechung Danzig № 4 vol 4: II 4078/79, II 6408/79, II 7427/79, II 10558/79, II 13523/79

u. acta gen. IV. 1 Gesetze u. Verordn. № 45 vol 1 u. 2.



ad § 45. – Generelle.

§ 45 hat nicht die Bedeutung, daß, wenn eine Schule, zu der Domainendörfer und andere Ortschaften eingeschult sind, ihren Sitz in einem Domainendorfe hat, dieses die ihm durch § 45 auferlegten Lasten ganz und allein statt der betreffenden tragen müßte, weil ein Domainendorf Sitz der Schule ist. Es trägt vielmehr alsdann diese Lasten nur in dem durch § 47 bestimmten Verhältnisse. – Erk. des Obertrib. v. 11 März 1864 (in S. Quiram c/a F.) Entsch. Bd. 53 pag 233.

§ 45 gilt nur in eventum d.h. nur insofern, als nicht ein Anderes durch Observanz, etwa durch Vertrag oder Privilegium, Verjährung u.s.w. festgestellt ist. – Cf. Promemoria v. 28 Decbr 1862 u. Erk. des Obertrib. v. 29 April 1864 (in S. Marienau c/a F.) Entsch. Bd. 51 pag. 298.

ad § 45 N. 1. Promemoria v. 18 Novbr 1871 – acta gen. IX. 6 Holzlieferung vol 4 fol 55–62 betr. die Frage, wie die Prämie zu behandeln ist, wenn nur ein Theil der Schulgebäude massiv neu gebaut wird.

ad § 45 N. 5.

A.) über Freiholzdeputanten im Allgemeinen. Cf. Anh. § 61 zu § 197. I. 22. ALR.

Künftig sollen alle u. jede Freiholzdeputanten – besonders auch die Prediger u. Schullehrer, welche Brennholz aus Forsten oder aus Particulierforsten zu erhalten haben – schuldig sein, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf oder wenn sie das nicht wollen, in Geld nach der Forsttaxe anzunehmen. – K.O. v. 18 Juli 1799 auf den Bericht des Ob. Land Forstm. v. Wackerbarth v. 16 Juli 1799 an Schroetter ad K. des Berichts ergangen u. p. rescr. v. 23 Juli 1799 den Behörden mitgetheilt. N.C.C. X. 2591. Der Bericht befindet sich in den gen. acten IX. 5c Holzlieferung vol I fol 2.

Die K.O. v. 18 Juli 1799 bezieht sich nicht auf wirkliche Holzberechtigte. – K.O. v. 24 Septbr 1802, den Prov. Behörden mitgetheilt p. rescr. v. 9 Octbr 1802. – N.C.C. XI 1213

Aus den K.O. v. 18 Juli 1799 u. 24 Septbr 1802 ist der obige Anh. § 61 entnommen.

Die nach der K.O v. 18 Juli 1799 maßgebende Forsttaxe ist die Taxe des Jahres [illegible] des Verkaufs. – K.O. v. 16 April 1842 acta gen. IX. 5c Holzlieferung vol I fol 162.

B.) über die Schulen in der Provinz Preußen

Die Min. d. geistl. Ang. u. der Finanzen haben bestimmt, daß seit Emanation des Ostpreuß. Prov. Rechts angenommen sei, daß durch dasselbe die Principia regul. beseitigt seien. In Folge dieser auch vom Min. d. geistl. Ang. getheilten Ansicht würden Schulen, die noch nach Emanation des Ostpreuß.

Landrecht eingerichtet seien, auf Grund der Provinz. regul. keinen Anspruch auf das durch die früheren bewilligten Brennmaterialien deputat zu machen haben, daß bei Schulen, an denen zwei Lehrer angestellt seien, auf 25 Klafter (10 Klafter für jeden Lehrer, 5 Klafter für die Schulstuben) gerechnet werde.

Auf diesen Bericht hatte die K. O. v. 27 Juli 1830 (acta gen. IX. 5c Holzlieferung II 12184/30) genehmigt, daß in geeigneten Fällen den Lehrern in den Reg. Bez. Gumbinnen u Koenigsberg ein Deputat v 10–15 Klaftern Brennholz geringer Qualität bewilligt werde.

Die Gemeinden müssten das Schulholz aber an den Ort bringen. Dies ergeben die Materialien der Schulordnung. Es ist auch dies in einem, den Behörden d. [illegible] der Min. d. geistl. Ang u. d. Fin. v. 21 Juni 1847 mitgetheilten Staatsministerialbeschluße angenommen.

Die Schullehrer gehören zu den Deputanten, von denen die K. O. v. 18 Juli 1799 gilt, die durch § 45 No 5 der Schulordnung nicht geändert ist. Es können daher auch Lehrer, welche bisher Holz für Holz angenommen haben Geld statt Holz fordern. Dagegen müssten sie dies rechtzeitig (bis zum 1 April des betr. Jahres, bevor das Holz aufbereitet u überwiesen wird) anmelden. Reskr. v 16 Octbr 1857 acta gen. IX. 5c Holzlieferung vol I fol 393, 394. – dazu Reskr. v. 10 Decbr 1859 unten

Der Fin. Min. hatte sich in einem Spezialfalle mit Rücksicht auf besonders in ihm obwaltende Verhältnisse damit einverstanden erklärt, daß die für die Holzdeputate zu bewilligende Geldentschädigung nach dem Durchschnittspreise der nächst vorausgegangenen 3 Jahre berechnet werde. Der Min. d. geistl. Angel. theilt dies der betr. Reg. (Danzig) d. [illegible] v. 17 April 1858 mit. – acta spec. des Min d. geistl. Ang. Patronats u Kirchen S. No 41. – cf. Reskr. v. 19 Januar 1860 unten.

Reskr. v. 10 Decbr 1859 (acta gen IX. 5c Holzlieferung vol 2 fol 7 ff.) bestätigt das Reskr. v. 16 Octbr 1857. s. oben

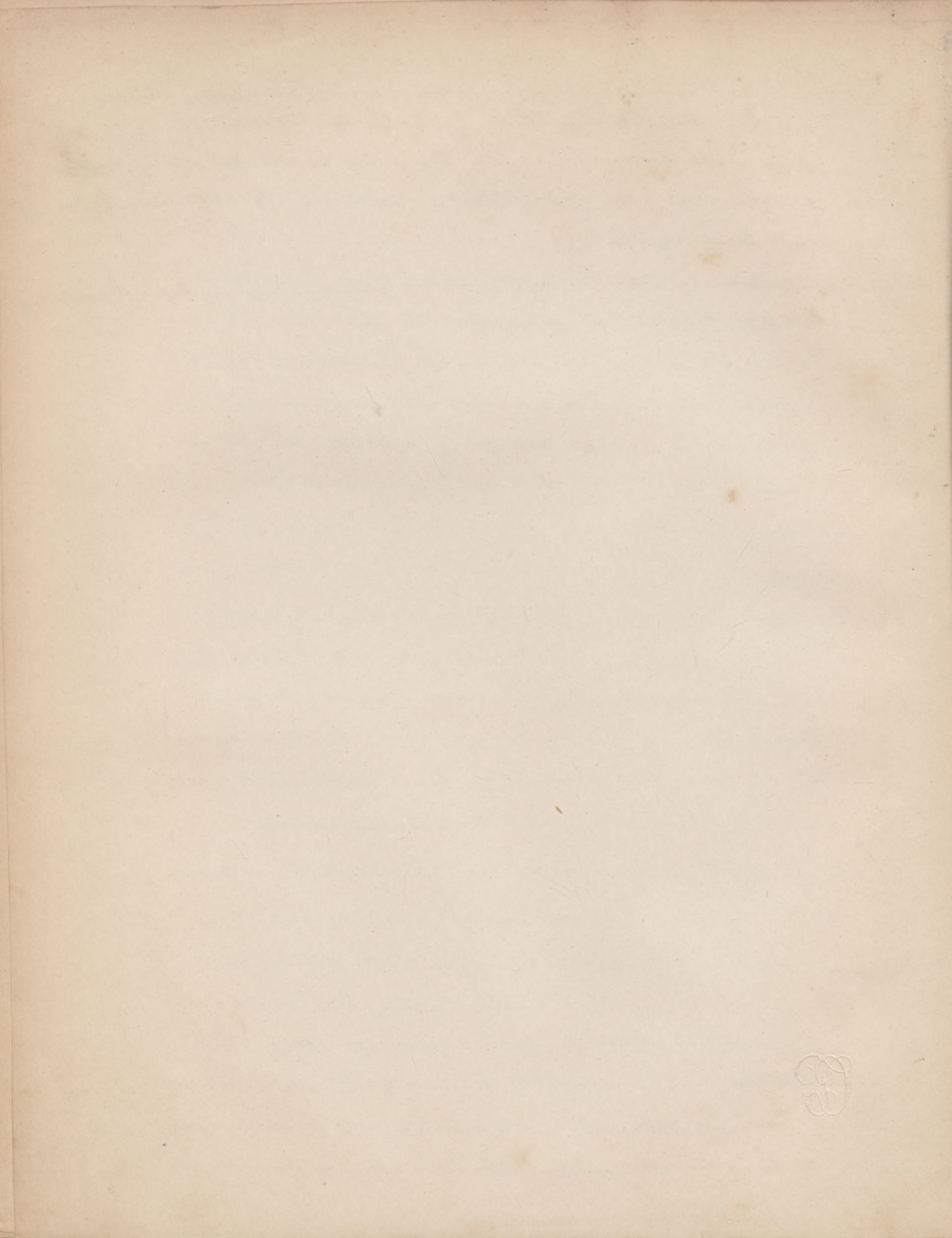
Der Min. d. geistl. Ang. theilt in Anlaß eines anderen Spezialfalles (betr. die in Folge der K. O. v. 3 Decbr 1803 zu bewirkende Wiederherstellung der in Geld umgewandelten Naturalabgaben an Geistl. pp) das Reskr. v. 10 Decbr 1859 (s. oben) allen Regierungen als einen allgemein gültigen Norm mit (!) Reskr. v 19 Januar 1860 acta gen des Minist. d. geistl.

Ang.

Vergl.: [illegible] u. Centralblatt N 15 vol I)

Zu der im Domainendorf A belegenen Schule sind auch andere Ortschaften eingeschult. Dennoch gab Fiscus allein den ganzen Bauholzbedarf der Schule ex observantia ab. Die Schule mußte neugebaut werden, wobei sich ein Mehrbedarf herausstellte. Das Plus ist nach Maßgabe des § 47 vom Fiscus u. den übrigen Ortschaften aufzubringen. — Erk. des Ob. Trib. v. 3 Novbr 1865 Entsch. Bd. 56 pag 351

ad 45 N 6 Die Ermittelungskosten des Fiscus fallen den Gemeinden nicht zur Last. — Erk. d. Ob. Trib. v. 12 Mai 1873. Entsch. Bd. 70 pag 41



ad §§ 63–65 der Schulordnung v. 11 Decbr 1845.

Auf Veranlassung eines Berichts der Reg. Königsberg v. 12 Novbr 1868 wurden die Reg. Danzig, Gumbinnen, Koenigsberg u. Marienwerder zu einem Bericht über die Frage durch Reskript v. 4 Decbr 1868 aufgefordert, ob die §§ 63–65 der Schulordnung nur von Colonien u. Gemeinden, die seit Emanation der letzteren neu angelegt resp. neu gebildet sind oder auch von Colonien u. Gemeinden gelten, die bereits zur Zeit dieser Emanation bestanden haben II 21091/68 fol 188–196 act. gen. Schulbezirk IV. 4. Vol. I.

Es sind darauf eingegangen die Berichte der Regierung Danzig v. 16 Januar 1869 – II 1622/69 fol 198–200

der Regierung Gumbinnen v. 23 Januar 1869 – II 2550/69 fol 201–208.

der Regierung Koenigsberg v. 30 April 1869 II 9615/69 fol 211. 212 und

der Regierung Marienwerder v. 25 Mai 1869 – II 11061/69 fol 213–217

Demnächst ist das Promemoria v. 25 Juli 1869 fol. 225–232 [illegible] ausgearbeitet u. [illegible] durch die [illegible] v. 18 Octbr 1869 der [illegible], dass die [illegible] II 21091/68 [illegible], in Folge [illegible] Regulativ [illegible] worden. – fol 218–224 u. 233–237.

Die Angelegenheit ist durch die Vorlage v. 23 Octbr 1869 II 20399/69 fol. 238 erledigt, diese Vorlage aber nebst Promemoria auf einen anderen 11 Novbr 1869 ad II 21574/69 in den generalen Schulbezirk IX. 5. vol 6 fol 66 zu [illegible] Verf. [illegible] v. 11 Novbr 1869 ad acta geschrieben.

Die [illegible] befindet sich in den Acta Gumbinnen Schulbezirk IX. 5. vol. XI II 21809/69 fol 88/93 [illegible] v. 1/12 69 [illegible]

Das Promemoria v. 25 Juli 1869 [illegible] dass die §§ 56 ([illegible]) 63–65 (Colonien u. Gemeinden betr.) [illegible] Colonien u. Gemeinden die nach Emanation der Schulordnung entstanden sind, als [illegible] zu gelten, die [illegible] vorhanden sind.

ad §§ 63–66.

Neue Gemeinden u. neue Kolonien sind solche, die nach den in § 72 befindlichen Zeitpunkten, oder wenigstens der nach Erlass der A.K.O. v. 23 Novbr 1837 angelegt sind.

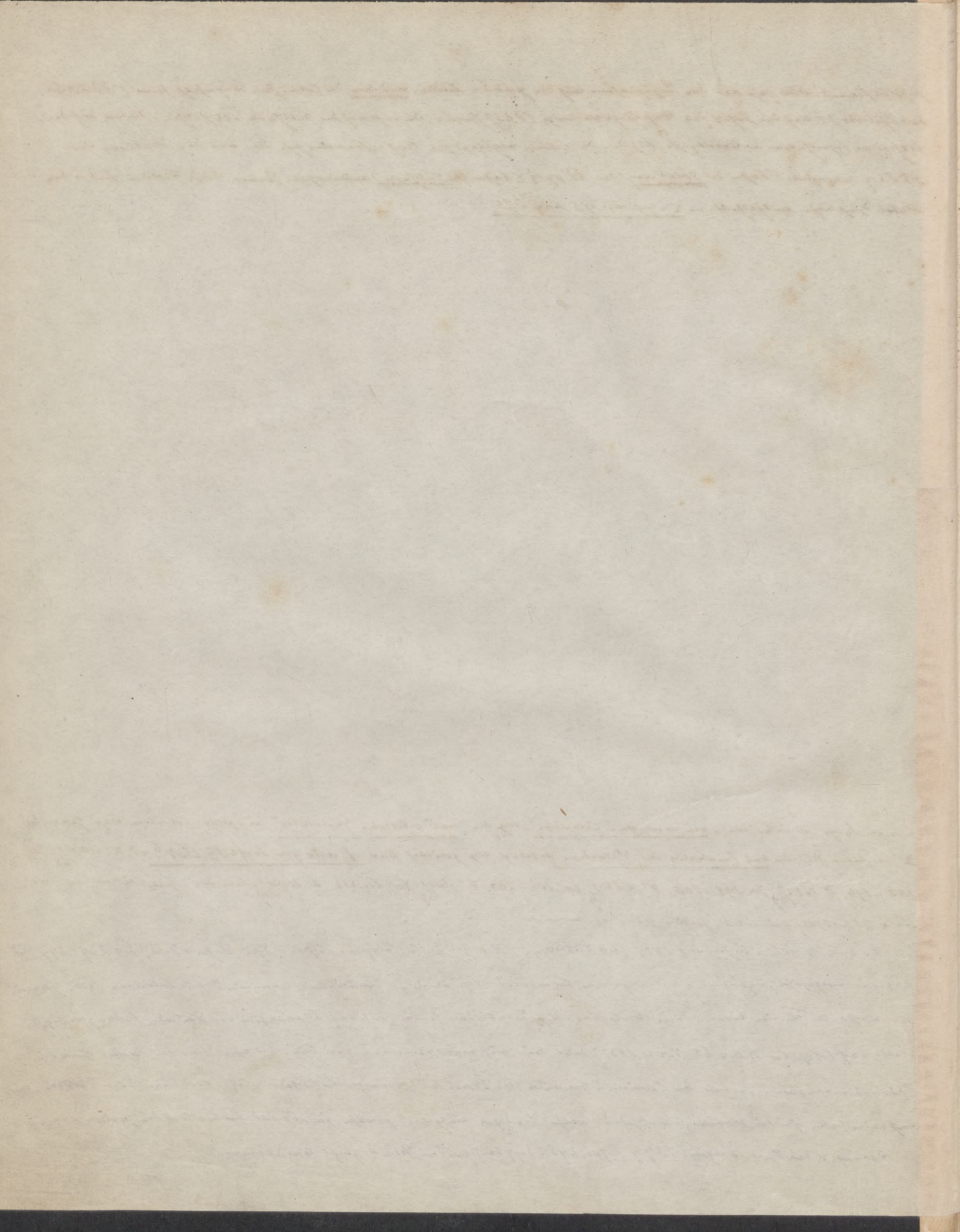
Die Erfahrung u. die Zeit veranlaßt jedoch [illegible] der Min. des Inn. u. der geistl. Ang. v. 24 Octbr 1837 zu in actis gen. I. 12 Kirchen- Pfarr- u. Schul-S. No. 1. Auch die in diesen Acten befindliche Nachr. v. 13 April 1861 (vom Min. d. geistl. Ang. an die Reg. Marienwerder erlassen) spricht sich dafür aus, daß die A.K.O. v. 23 Novbr 1837 [illegible] (oder in actis gen. Gesetze No 45

Für Schulen in Gemeinden u. Kolonien, die vor diesen Zeitpunkten angelegt sind entscheiden die Vereinigungen, die ihnen bei der Anlegung oder Zeit gemacht sind u. in event. die [illegible] ~~[illegible]~~ regulativ

sehr bestimmt. Dies geht aus den Bezugnahmen auf den Grund u. Boden, auf dem die Colonisten angesetzt seien (§§ 57. 65 der Schulordn.) u. auf den Inhalt der Ansetzungsverträge (§ 65) hervor, die nicht auf den Gutsherrn als solchen, sondern auf den bisherigen Eigenthümer des [illegible] gehen, auf dem die Colonie angelegt sei. Ganz besonders geht dies aus der [illegible] der §§ 55 sq. einerseits (Lasten der Grundherrn) der §§ 44 sq. (Lasten des Gutsherrn) andererseits hervor. Diese [illegible] sind in dem [illegible] näher mitgetheilt. — Entsch. Bd. 45 pag. 325.

Über die Frage ob unter den „neu angelegten Colonien" resp. den „neu gebildeten Gemeinden" nur solche Colonien resp. Gemeinden zu verstehen sind, die nach Emanation der Schulordnung angelegt resp. gebildet sind cf. acta gen. [illegible] IV. 4b Nr. II 21091/68 fol. 188–196, II 16227/69 fol. 198–200, II 25801/69 fol. 201–208, II 9615/69 fol. 211. 212. II 11061/69. Aus den daselbst in [illegible] vom 25 Juli 1869 entwickelten Gründen, ist die Frage verneint.

In dem Rescript v. 16 Januar 1874 (cs 23200/73 Acta gen. I. 12 Kirchen-, Pfarr- u. Schul-Sachen Nr. 37 fol. 239–244) ist dagegen ausgeführt, daß unter „neu angelegten Colonien" resp. unter „neugebildeten Gemeinden" nur Colonien resp. Gemeinden verstanden werden können, deren Anlegung, resp. Neubildung in die Zeit nach Emanation der Schulordn. (oder günstigsten Falls nach Erlaß der K.O. v. 23 Novbr. 1837) fällt. Nur auf neue Colonien u. Gemeinden [illegible]. Diese [illegible] sind die Schulordnung anzuwenden. In Betr. der Colonien u. Gemeinden, die bereits bei Emanation der Schulordnung (resp. der K.O. v. 23 Novbr. 1837) bestanden hätten, sei das Herkömmliche maßgebend, welches bis dahin maßgebend gewesen sei. [illegible] Rescript v. 13 April 1874 (fol. 245–247 l.c.) an den [illegible] ergangen.



setzungsverträge die Verpflichtung, nach Maaßgabe der §§. 56. und folgende den Ausfall zu decken, welchen die Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen, oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer Stande sind.

§. 66.

Schul-Matrikeln.

Die Landräthe haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsherren, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst betheiligten Personen, eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, und die Gerechtsame und Verpflichtungen der Betheiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

§. 67.

Orts-Schulkassen.

Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder, sind an die Kommunalkasse oder besondere Ortsschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rendanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§. 68.

Die Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

§. 69.

Kirchspiels-Schulkassen.

Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Ueber die Art und das Maaß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnungen zu revidiren hat.

§. 70.

Den Schulen verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18. bis 20. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts beigelegten Rechte.

§. 71.

Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militairpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. und der Garnison-Schulinstruktion vom 27. September 1834., sowie hinsichtlich

 der

der Bestrafung der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1832. sein Bewenden.

§. 72.

Schluß-Bestimmung.

[illegible handwritten marginal note]

Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 12. §§. 12. bis 53. (von gemeinen Schulen) des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 215. bis 224., und des Westpreußischen Provinzialrechts §§. 62. bis 67., sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der Verordnung vom 30. November 1840. über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (Gesetzsammlung von 1841. Seite 11. und 12.), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell.
Uhden. Frh. v. Canitz.

ad §72 [illegible handwritten note]

Klafter in Bruchtheilen										Volle Klafter		
96 = Theile	16 = Theile	12 = Theile	8 = Theile	6 = Theile	4 = Theile	3 = Theile	Hälften	=	Raum-Meter	Volle Klafter	=	Raum-Meter
6	1							=	0,209	1	=	3,339
8		1						=	0,278	2	=	6,678
12	2		1					=	0,419	3	=	10,017
16		2		1				=	0,556	4	=	13,356
18	3							=	0,626	5	=	16,695
24	4	3	2		1			=	0,835	6	=	20,033
30	5							=	1,043	7	=	23,372
32		4		2		1		=	1,113	8	=	26,711
36	6		3					=	1,252	9	=	30,050
40		5						=	1,391	10	=	33,389
42	7							=	1,461	11	=	36,728
48	8	6	4	3	2		1	=	1,669	12	=	40,067
54	9							=	1,878	13	=	43,406
56		7						=	1,948	14	=	46,745
60	10		5					=	2,087	15	=	50,084
64		8		4		2		=	2,226			
66	11							=	2,295			
72	12	9	6		3			=	2,504			
78	13							=	2,713			
80		10		5				=	2,782			
84	14		7					=	2,922			
88		11						=	3,061			
90	15							=	3,130			
96	16	12	8	6	4	3	2	=	3,339			

Raum 6/96 = 0,209 sind, je 1000
" 1/96 = 0,209/6000

Raum 6/96 = 0,210 je 1000
würde 1/96 = 0,210/6000 = 21/600
oder 0 7/200 [illegible]

